

MOTION von Urs Hans (Grüne, Turbenthal) und Regula Kaeser-Stöckli (Grüne, Kloten)

betreffend Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte, unabhängige Verwaltungskommission zwecks allein verantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Antrag auf Gesetzesänderung zu unterbreiten damit in Zukunft,

- a) der Vollzug des Tierschutzgesetzes von der künftig vom Kantonsrat gewählten Tierschutzkommission überwacht wird,
- b) die Tierschutzkommission die Grundsätze für den Vollzug des Tierschutzgesetzes festlegt (analog zum Bildungsrat im Schulwesen),
- c) die Tierschutzkommission erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Veterinäramtes ist,
- d) die Aufgaben des Veterinäramtes entsprechend der Kompetenzänderung in a) redimensioniert werden, damit diese Neuorganisation kostenneutral erfolgt,
- e) Nutztierhalter in Relation zu Veterinären in der Tierschutzkommission paritätisch vertreten sind.

Urs Hans
Regula Kaeser-Stöckli

Begründung:

Eine solche Kommission soll über ein ständiges Sekretariat verfügen und auch als kundenorientierte Anlauf-, Auskunft- und Beratungsstelle dienen.

Bei Klagen und Vergehen entscheidet die Kommission, basierend auf breit abgestütztem Fachwissen und auf Basis des geltenden Tierschutzgesetzes, abschliessend.

Zweite Rekursinstanz bleibt das Verwaltungsgericht.

Bei staatlichen Zwangsmassnahmen des Veterinäramtes gegenüber Tierhaltern überwacht die Kommission deren Auswirkungen lückenlos, nimmt Schadensmeldungen entgegen, ordnet systematische Untersuchungen an und führt eine transparente Statistik.

Sie verwaltet den Seuchenfond und entscheidet über Entschädigungen an Tierhalter.

Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug eine entsprechende Gesetzesänderung zu veranlassen.

Tierhalter vermissen eine unparteiliche und fachlich kompetente Anlaufstelle für die Beurteilung von tierschutzrelevanten Sachverhalten wie Falschmedikationen durch Tierärzte, Vorwürfe bezüglich Tierschutz, notwendige bauliche Massnahmen in Folge geänderter Vorgaben sowie Schäden in der Folge von durch das Veterinäramt verordneten Massnahmen. Heute ist unser kantonales Veterinäramt einseitig Partei, deshalb befangen und in einem Konfliktfall nicht in der Lage, transparente Verfahren zu garantieren. Betroffene Tierhalter werden auf einen langwierigen Rechtsweg verwiesen, wo wiederum die Vertreter des Veterinäramtes als Experten fungieren. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich. Wie die von diesem Amt verordnete Beimpfung ganzer Tierbestände mit ungeprüften Impfstoffen gezeigt hatte, wurden erst alle Bedenken von Bauern in den Wind geschlagen und nach erfolgter Impfung die z. T. massiven Schäden am Tiervermögen der Bauern weder seriös untersucht noch entschädigt.

Es erfolgte nie eine systematische, wissenschaftliche und ergebnisoffene Aufklärung der Schadensursachen mit Einbezug der Impfung selbst.

Besonders stossend war die Repression des Amtes gegenüber Geschädigten im Jahre 2008, um diese 2009 wieder zum impfen zu zwingen. Drohungen, die Direktzahlungen zu kürzen, willkürliche sogenannte Tierschutzkontrollen und weitere Einschüchterungen sind belegt.

Im wissenschaftlichen Lehrbuch «Tierärztliche Impfpraxis» von Dr. med. vet. Hans Joachim Selblitz steht, dass vor jeder Impfung die Impffähigkeit des Impflings festgestellt werden muss. Dazu steht auch Professor Hässig vom Tierspital Zürich. Eben dies ist aber nicht erfolgt und ganze Bestände wurden serienmässig durchgeimpft. Gemäss Dr. med. vet. Walter Gränzer, Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik, München, stellt diese Unterlassung im Zusammenhang mit den vielen, im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung stehenden Schäden einen klaren Verstoß gegen unser Tierschutzgesetz durch dieses Amt selbst dar.

Eine klare institutionelle Gewaltentrennung ist aus rechtstaatlicher Sicht zwingend notwendig. Mit dieser Massnahme wird auch ein sinnvoller Ersatz für die Tätigkeit des abgewählten Tieranwaltes geschaffen. Eine vom Veterinäramt geplante Integration einer solchen Stelle erübrigt sich damit.